

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ A1 Grundlegende Bestimmungen

A1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, das Hochschulgesetz (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, sowie die studienrechtlichen Ausführungsbestimmungen jener Verordnungen, die aufgrund der betreffenden Gesetzesbestimmungen erlassen wurden, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 79/2013, die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird im Entwicklungsverbund "Cluster Mitte" mit allen beteiligten Institutionen gemäß § 54 Abs. 9 UG und § 35 Z. 4a HG gemeinsam eingerichtet und durchgeführt. Die Anton Bruckner Privatuniversität und die Katholische Privat-Universität Linz beteiligen sich als Kooperationspartnerinnen am Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

A1.2 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen

Zusätzlich zu den in diesem Curriculum festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 54 Abs. 9a UG und § 10a HG folgende Regelungen anzuwenden, wobei die privaten Hochschulen den Bestimmungen für Hochschulen und die kooperierenden Privatuniversitäten jeweils den Bestimmungen für Universitäten folgen:

- a) Die Begriffsbestimmungen in § 51 UG und § 35 HG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur der Studien und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 54 UG sowie §§ 38, 40, 42 und 43 Abs. 1 und 2 HG anzuwenden.
- b) Für die Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG und § 36 HG anzuwenden.
- c) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Studierenden ist § 59 UG anzuwenden.
- d) Für die Zulassung zum Studium sind § 60, § 63 Abs. 1, 3, 5, 6, 8 und 9 UG und § 50 Abs. 1 und 3 bis 7, § 51 Abs. 1 und 2a bis 3 HG anzuwenden. § 65 UG ist nicht anzuwenden. An Universitäten ist darüber hinaus § 64a UG anzuwenden.
- e) Für die Festlegung der Zulassungsfristen ist an Universitäten § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 52 HG und § 61 Abs. 2 UG anzuwenden.
- f) Für die Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung des Studiums ist § 62 UG und § 55 HG anzuwenden.
- g) Für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ist von den Universitäten § 64 Abs. 1 und 2 UG und von den Pädagogischen Hochschulen § 51 Abs. 2 HG anzuwenden.
- h) Für die Beurlaubung ist § 67 UG und § 58 HG anzuwenden.
- i) Für die Beendigung des Studiums ist § 68 Abs. 1 Z. 3 und 5, Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 4 UG sowie § 59 Abs. 1, 2 Z. 1, 2 und 6, sowie Abs. 3 HG anzuwenden.
- j) Für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen ist § 76 UG anzuwenden.
- k) Auf Prüfungen, die an einer Universität abgelegt werden, sind dafür die Bestimmungen von § 19 Abs. 2a, § 74, § 77 und § 79 Abs. 1 bis 4 UG sowie weitergehende Regelungen der Satzungen der Universitäten anzuwenden.

Auf Prüfungen, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden, sind hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Prüfungen, der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen sowie der Nichtigklärung von Beurteilungen die Regelungen von § 44 Abs. 1 bis 4 und § 45 HG anzuwenden.

- l) Für die Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG anzuwenden. § 57 HG kommt nicht zur Anwendung, die Anerkennung einer Bachelorarbeit oder einer wissenschaftlichen Arbeit als Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- m) Für die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle ist § 79 Abs. 5 und 6 UG anzuwenden. Für Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen einer Bachelorarbeit ist § 84 UG anzuwenden.
- n) Für Bachelorarbeiten ist § 80 UG sowie § 48 HG anzuwenden.
- o) Für die Vergabe von Matrikelnummer, Studienevidenz, Studienbuch, Studierendenausweis, Abgangsbescheinigung, Verleihung, Führung und Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und die Ausstellung von Zeugnissen sind von den Universitäten die Bestimmungen des UG und von den Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG anzuwenden.

A1.3 Zuständigkeitsregelungen

Zur Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich das studienrechtliche Organ jener beteiligten Einrichtung zuständig, an der die studienrechtliche Handlung gesetzt oder ein studienrechtlicher Antrag gestellt wird. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

§ A2 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beträgt 240 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von acht Semestern. Dabei sind zwei Studienfächer (je 97 ECTS-Anrechnungspunkte) oder ein Studienfach und eine Spezialisierung (je 97 ECTS-Anrechnungspunkte), Freie Wahlfächer (6 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (40 ECTS-Anrechnungspunkte) und integrierte pädagogisch-praktische Studien zu absolvieren. Die Spezialisierung Schule und Religion kann nur mit dem Studienfach Katholische Religion kombiniert werden. Das Studienfach Instrumentalmusikerziehung kann nur mit dem Studienfach Musikerziehung kombiniert werden. Die Studienfächer Berufsbildung Management und Berufsbildung Technik können nicht miteinander kombiniert werden.
- (2) Absolventinnen und Absolventen wird der Akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt „BEd“, verliehen.
- (3) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten) an tatsächlichem, effektivem Arbeitsaufwand für die Studierenden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ A3 Erweiterungsstudium

- (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität oder in einem österreichischen Entwicklungsverbund abgeschlossenes Lehramtsstudium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten um ein weiteres Studienfach bzw. eine weitere Spezialisierung zu erweitern. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.
- (2) Für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des jeweiligen Studienfaches eines Lehramtsstudiums anzuwenden
Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium.
- (3) Die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Lehramtsstudiums voraus, dessen Erweiterung dieses dient.
- (4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient. Der Abschluss setzt die vollständige und positive Absolvierung der im Curriculum des jeweiligen Studienfaches bzw. der Spezialisierung vorgesehenen Studienleistungen voraus. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und in den pädagogisch-praktischen Studien sind jene Teile zu absolvieren, die in direktem Zusammenhang mit dem dritten Studienfach bzw. der Spezialisierung stehen.
Über den erfolgreichen Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis ausgestellt.
- (5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

§ A4 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist neben der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 UG bzw. § 51 HG und der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs. 1 Z. 3 UG die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen. Nähere Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren werden durch Verordnungen der Rektorate an Universitäten bzw. der Hochschulkollegien an Pädagogischen Hochschulen festgelegt.
- (2) Für die angeführten Studienfächer sind folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:
Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Technik.Textil und Mediengestaltung: Nachweis der künstlerischen Eignung
Bewegung und Sport: Nachweis der körperlich-motorischen Eignung
Latein: erfolgreicher Abschluss von Latein als Fach an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden
Griechisch: erfolgreicher Abschluss von Griechisch als Fach an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden und erfolgreicher Abschluss von Latein als Fach an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden
- (3) Für die angeführten Studienfächer sind folgende Ergänzungsprüfungen zur Reifeprüfung nachzuweisen:
Katholische Religion, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung: Wenn nicht 10 Wochenstunden aus Latein an einer höheren Schule erfolgreich besucht worden sind, muss eine Ergänzungsprüfung aus Latein absolviert werden. Die Ergänzungsprüfung ist bis zum Ende des 5. Semesters nachzuweisen.

Latein: Wenn nicht nach der 8. Schulstufe 10 Wochenstunden aus Griechisch an einer höheren Schule erfolgreich besucht worden sind, muss eine Ergänzungsprüfung aus Griechisch absolviert werden. Die Ergänzungsprüfung ist bis zum Ende des 5. Semesters nachzuweisen.

§ A5 Gegenstand des Studiums, leitende Grundsätze und Qualifikationsprofil

A5.1 Gegenstand des Studiums

- (1) Im Regionalverbund "Cluster Mitte" wird das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit folgenden 28 Studienfächern angeboten: Bewegung und Sport; Bildnerische Erziehung; Biologie und Umweltkunde; Chemie; Deutsch; Englisch; Ernährung und Haushalt; Französisch; Geographie und Wirtschaft; Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung; Gestaltung: Technik.Textil; Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken (auslaufend); Griechisch; Informatik und Informatikmanagement; Instrumentalmusikerziehung; Italienisch; Katholische Religion; Latein; Mathematik; Mediengestaltung; Musikerziehung; Physik; Psychologie und Philosophie; Russisch; Spanisch; Textiles Gestalten (auslaufend); Berufsgrundbildung Technik; Berufsgrundbildung Management. Statt des zweiten Studienfachs kann die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ gewählt werden. Statt des zweiten Studienfachs kann beim Studienfach „Katholische Religion die Spezialisierung „Schule und Religion“ gewählt werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte der beiden gewählten Studienfächer bzw. des gewählten Faches und einer Spezialisierung, wobei der Anteil der Fachdidaktik in jedem Studienfach bzw. jeder Spezialisierung 20% übersteigt (Details zu fachdidaktischen Studienanteilen finden sich in Anhang II zum Curriculum). Dazu kommen Allgemeine Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG) und integrierte pädagogisch-praktische Studien (PPS), die sich aus einem Praktikum und Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken zusammensetzen.
- (3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für das Bachelorstudium:

Studienanteile	ECTS	davon Teil der PPS
Studienfach A: Fachwissenschaft und Fachdidaktik	97	6
Studienfach B oder Spezialisierung Fachwissenschaft und Fachdidaktik	97	6
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	40	25
Pädagogisch-praktische Studien (PPS) sind im Ausmaß von 37 ECTS-Anrechnungspunkten im Studium integriert		
Freie Wahlfächer	6	
Summe	240	37

- (4) In den Fachwissenschaften erwerben Studierende systematische Kenntnisse der zentralen wissenschaftlichen/künstlerischen Inhalte, der fachspezifischen Verfahren und Methoden und können diese situationsgerecht einsetzen. In den Fachdidaktiken erwerben Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Lehr-Lernprozesse zu verstehen, zu analysieren und zu fördern sowie die Kompetenz, fachorientierte Inhalte differenziert und situationsgerecht zu vermitteln. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen entwickeln Studierende in der Verknüpfung zwischen Theorie und Pra-

xis Planungs- und Reflexionskompetenzen, Diagnose- und Förderkompetenzen sowie Sozial- und Beratungskompetenzen und ein Professionsverständnis, das den Anforderungen im heutigen Schulalltag entspricht. Ausgehend von theoretischen Ansätzen zu Bildung, Erziehung und Unterricht wird die Auseinandersetzung mit entsprechenden Forschungsbefunden bezugnehmend auf Lernen und Lehren, auf die Profession, auf Schule und Bildungssysteme forciert. Die pädagogisch-praktischen Studien dienen der praktischen Erprobung in Schulen und einer gezielten Entwicklung der oben genannten Kompetenzen im Kontext unterrichtlichen und schulischen Handelns durch begleitende Lehrveranstaltungen der Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften.

A5.2 Zehn Leitende Grundsätze

- Mit dem gemeinsam eingerichteten Studium übernehmen die beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen hohe Gestaltungsverantwortung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Gegenwart und Zukunft im Bildungsraum Österreich Mitte.
- Das Studium des Lehramtes Sekundarstufe verbindet sich mit einem inhaltlichen Entwicklungskonzept von Lehrerinnen- und Lehrerbildung, das auf die grundständige Verknüpfung der vier Säulen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und pädagogisch-praktische Studien zielt. Dies wird auch durch die Installierung transdisziplinärer, forschungsbasierter, interinstitutioneller Kooperationen gefördert.
- Der Reichtum an Denk- und Handlungsstrukturen in den unterschiedlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Disziplinen sowie konsequente Forschungsorientierung verbinden sich mit einem hochschuldidaktischen Konzept, das den Studierenden die Möglichkeit gibt, auch selbst auf forschende Art und Weise zu lernen.
- Fachliches Wissen wird nicht bloß resultathaft vermittelt, sondern in seinem Entstehungs- und Anwendungszusammenhang als diskutierbar und kritisierbar gezeigt. Dies ermöglicht eine innovative Sicht auf den Bildungsauftrag der Schule, den Fächerkanon und die Bedeutung des fachlichen Wissens für die Bildungsprozesse der Schülerinnen und Schüler.
- Ziel der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist es, einen substantiellen Beitrag zur Entwicklung von Lehrpersönlichkeiten zu leisten, die sich durch wissenschaftliches, künstlerisches und praktisches Engagement, Arbeit in Teams und internationalen Austausch umfassend weiterbilden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen sich einem hohen Berufsethos verpflichtet fühlen und sich aktiv für die fachliche und emotional-soziale Entwicklung ihrer zukünftigen Schülerinnen und Schüler engagieren. Sie werden auf die Übernahme von Verantwortung für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht in ihrer zentralen gesellschaftlichen Relevanz vorbereitet.
- Die Beziehung von Universität/Hochschule und Schule wird in der gemeinsamen Verantwortung für die fachdidaktische, pädagogische und künstlerische Ausbildung, für die Gestaltung von Schulpraktika, und die Mentorinnen- und Mentorenausbildung qualitätsbewusst gestaltet. Die beteiligten Partner treten mit Modell- und Kooperationsschulen in eine enge Verbindung, um forschungsbasierte Unterrichtsentwicklung gemeinsam zu gestalten und zu evaluieren. In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden die vielfältigen Erfahrungen der Studierenden im schulischen Feld aufgegriffen: Sie bieten den Anlass für neue theoretische Perspektiven und die Transformation von Erfahrungen.
- Die beteiligten Institutionen stellen kommunikative Möglichkeiten zur Verfügung, in denen für Lehrende und Studierende der Austausch über ihre Erfahrungen in Lehre, Studium, Forschung und Praxis möglich wird. Das Angebot für Reflexion und Weiterentwicklung eigener Arbeit umfasst das gesamte Professionskontinuum bis hin zu Formen der forschungsbasierten Weiterbildung von Lehrpersonen, um berufslebenslanges Lernen nachhaltig zu unterstützen.
- Kompetenzorientierung als systematische, nachhaltige Kompetenzentwicklung von Lehrpersonen ist ein komplexes und durch Forschungen zu Studien- und Berufsverläufen ausdifferenzierendes Kon-

strukt. In der Vielfalt der Zugänge steht es im Fokus des Studiums und wird mit einem bildungstheoretischen Fundament verknüpft. Kognitionswissenschaftliche Modelle und kulturwissenschaftliche Zugänge werden bewusst in ein Gespräch miteinander gebracht. Das Curriculum gibt an, in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen die spezifischen Lernsituationen zum Erwerb aller erforderlichen Kompetenzen geschaffen werden und in welchen Dimensionen, Stufen und Verarbeitungsniveaus diese erworben werden sollen.

- Sprachliche Sensibilität und hochentwickelte Schreib-, Lese- und Kommunikationskompetenzen in der Ausübung der Lehrprofession zählen zu vorrangigen Bildungszielen des Studiums. Dies gilt auch für die ausgeprägte, analytisch-kritische Wahrnehmungs- und Gestaltungskompetenz multimedialer Lehr-Lernumgebungen.
- Die Handlungsfähigkeit von Lehrpersonen in einer plural-heterogenen Gesellschaft erfordert sowohl Individualisierungskompetenz als auch die Fähigkeit, den allgemeinen Bildungsauftrag im gemeinsamen Lernraum Schule mit allen anvertrauten Schülerinnen und Schülern zu realisieren. Differenzwahrnehmung in Verbindung mit einer inklusiven Grundhaltung und mehrdimensionaler Urteilsfähigkeit für die Qualität von Lehr-/Lernprozessen in Situationen der Diversität sind ein zentrales Bildungsziel aller Lehrveranstaltungen. Adressatinnen- und adressatengerechte Facherschließung zielt auf eigenständige Bildungsprozesse von Schülerinnen und Schülern. Sie erfordert daher eine grundlegende Orientierung der Studierenden in transdisziplinären Konzepten von Inklusion und Diversität sowie eine Einführung in die konkreten Diversitätsbereiche Transkulturalität, Migration, Mehrsprachigkeit, Interreligiosität, Begabung, Behinderung, Gender und Sozialisation.

A5.3 Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

- (1) Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) bereitet in einer ersten Stufe des Studiums im Sinne der Bologna-Struktur auf die selbstständige Ausübung der akademischen Profession des Lehrberufs in den gewählten Fächern bzw. Spezialisierungen für die Sekundarstufe vor. Es berechtigt die Absolventinnen und Absolventen, ein weiterführendes Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe zu belegen.
- (2) Primäres Ziel des Lehramtsstudiums ist die wissenschaftliche/künstlerische (fachliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische) Vorbereitung auf das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Die Studierenden werden dazu qualifiziert, die Bildungsziele des österreichischen Schulwesens verantwortungsvoll zu realisieren und die im Schulorganisationsgesetz genannten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus qualifiziert das an den Partnerinstitutionen des Regionalverbands "Cluster Mitte" angebotene Lehramtsstudium auch für andere Tätigkeitsfelder, beispielsweise für Aufgaben im Bereich der formalen Erwachsenenbildung, der inklusiven Bildung, der künstlerischen Praxis sowie auch im Bereich der informellen Bildung.
- (3) Das zugrundeliegende Kompetenzmodell stellt eine zentrale Referenz für alle Teilcurricula dar und dient als Verständigungsbasis für den wissenschaftlichen/künstlerischen Diskurs der Lehrenden, die Beobachtung der Entwicklungsverläufe der Studierenden und die Entwicklung von Qualitätskriterien für die Evaluation der Umsetzung des Curriculums. Entsprechend der Ausrichtung des Lehramtsstudiums an den vier Säulen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen und pädagogisch-praktische Studien werden folgende Rahmen- bzw. Kernkompetenzen vermittelt. Vernetzungskompetenzen dienen der Verschränkung über diese vier Säulen bzw. Studienfächergrenzen hinweg.

Rahmenkompetenzen für die Fachwissenschaften

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können...

- zentrale wissenschaftliche/künstlerische Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche reflektieren, modifizieren und darstellen
- Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Teildisziplinen des Faches erkennen und diese Unterschiede/Zusammenhänge explizit machen
- fachspezifische Verfahren und Methoden situationsgerecht einsetzen
- fachspezifische Inhalte und Erkenntnisse in einer Form erschließen, kommunizieren und dokumentieren, die den Konventionen des Faches entspricht
- fachwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen eigenständig/in Kooperation erkennen und bearbeiten
- Wege des Lernprozesses von Fachinhalten darstellen
- fachwissenschaftliche Modelle und Theorien in Beziehung zu jeweiligen Studienfachinhalten setzen
- Querverbindungen zwischen den vier Säulen herstellen und dies anhand konkreter Aufgabenstellungen dokumentieren
- mit Hilfe unterschiedlicher (Über)prüfungsverfahren nachhaltig erworbenes Wissen und Können nachweisen
- professionsbezogene Einstellungen (Beliefs) und Haltungen hinterfragen und entwickeln diese durch Auseinandersetzung mit Inhalten und forschendes Lernen kontinuierlich weiter.
- im Sinne eines stets aktualisierten Berufsethos kritisch und wertebezogen handeln .

Rahmenkompetenzen für die Fachdidaktiken

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können ...

- zentrale fachdidaktische Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche reflektieren, modifizieren und darstellen
- Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Teildisziplinen des Faches erkennen und diese Unterschiede/Zusammenhänge explizit machen.
- mit Hilfe fachdidaktischer Theorien Inhalte und Kompetenzen in Auseinandersetzung mit den Fachwissenschaften erarbeiten und evaluieren
- Fachunterricht lehrplangemäß und situationsgerecht planen und Individualisierung und Differenzierung als wesentliche Kriterien des Unterrichts reflektiert umsetzen
- unterschiedliche methodische Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht im Unterricht einsetzen
- fachrelevante Lernumgebungen zielgruppengerecht gestalten
- Unterrichtsmedien und –technologien adressatengerecht im Unterricht einsetzen
- Leistungsstand und Lernprozess von Lernenden diagnostizieren
- Maßnahmen zur Unterstützung von Lernprozessen situationsgerecht setzen
- differenzierende und individualisierende Unterrichtsformen unter Anleitung planen und umsetzen
- fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem/künstlerischem Niveau unter Anleitung erkennen und bearbeiten

Rahmenkompetenzen für die Bildungswissenschaften und Schulpraxis

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können ...

- die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis unter besonderer Berücksichtigung von Diagnose und Förderung erkennen und verstehen.
- die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften nachvollziehen, deren Bedeutung für Schule und Unterricht verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren
- die grundlegenden Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung nachvollziehen, deren Bedeutung für die eigene Praxis verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren
- Unterricht unter den Gesichtspunkten der Qualität von Unterricht unter Anleitung eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren
- Unterricht unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler (z.B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen) und der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität und Inklusion unter Anleitung planen und durchführen, reflektieren und evaluieren
- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern unter Anleitung planen, durchführen, reflektieren und evaluieren
- ihre eigene Schulbiographie reflektieren und ihre (Weiter-)Entwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten
- Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und der Schule als Organisation darstellen und Wege von Schulentwicklung erkennen und mitgestalten
- Erkenntnisse der Bildungsforschung auf der Basis der Kenntnis grundlegender empirischer Methoden interpretieren und sind mit Wegen forschenden Lernens vertraut.

Vernetzungskompetenzen bzw. Querschnittskompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können ...

- Zusammenhänge zwischen FW-, FD-, ABG- und PPS-Inhalten erkennen und dokumentieren
- Zusammenhänge zwischen den gewählten Studienfächern erkennen und dokumentieren
- den Einsatz von Unterrichtsmedien und -technologien bewerten
- die deutsche Standardsprache mündlich sowie schriftlich sicher und fehlerfrei beherrschen und diese situationsgemäß einsetzen
- die Entwicklung der (rezeptiven wie produktiven) sprachlichen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern in ihrem jeweiligen Fach erfassen, beurteilen und gezielt fördern
- die Entwicklung der kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler generell erfassen und fördern
- Verläufe der persönlichen und kognitiven Entwicklung von Lernenden mit den Anforderungen des Studienfaches in Beziehung setzen und daraus Maßnahmen für den Unterricht ableiten
- die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte von Diversität und Inklusion und deren Relevanz für die Fächer erkennen und schulische Interaktionsprozesse danach ausrichten
- die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte der Gender Studies und deren Relevanz für die Fächer erkennen und schulische Interaktionsprozesse gendersensibel gestalten

- affektive und soziale Faktoren gezielt zur Gestaltung des Unterrichtes einsetzen (Teamarbeit, Aufbau wertschätzender Beziehungen, Umgang mit Konflikten).
- aufgrund ihres Bewusstseins der gesellschaftlichen Verantwortung als Vertreterinnen und Vertreter von Bildungsinstitutionen Konzepte für deren Weiterentwicklung entfalten, in Prozesse übersetzen und mögliche Wirkungen reflektieren.

§ A6 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) enthält eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) im ersten Semester im Ausmaß von 8 – 12,5 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist gemäß § 66 UG bzw. § 41 HG so gestaltet, dass sie einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt.

Ausgenommen von den Regelungen über die STEOP sind die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Technik.Textil, Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken; Mediengestaltung und Textiles Gestalten.

Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist mindestens eine Prüfung je Studienfach bzw. Spezialisierung vorzusehen, für die in jedem Semester mindestens drei Prüfungstermine anzusetzen sind.

Vor vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

Die Kennzeichnung und Auflistung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase erfolgen in Abschnitt B des Curriculums bei den Modulbeschreibungen der Studienfächer bzw. der Spezialisierungen bzw. der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen.

- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die in Modulen zusammengefasst sind, im Ausmaß von insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkten. Dabei sind je Studienfach bzw. Spezialisierung aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik 97 ECTS-Anrechnungspunkte, für Freie Wahlfächer insgesamt 6 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen 40 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. Die beiden Bachelorarbeiten (je 3 ECTS-Anrechnungspunkte) sind aus dem Bereich der Fachwissenschaften bzw. der Fachdidaktiken anzufertigen. Pädagogisch-praktische Studien sind im Ausmaß von 37 ECTS-Anrechnungspunkten in die genannten Teile des Curriculums integriert.
- (3) Identische Lehrveranstaltungen, die in beiden gewählten Studienfächern bzw. Spezialisierungen vorgesehen sind, sind nur einmal zu absolvieren. In jenem Studienfach bzw. Spezialisierung, in dem sie nicht absolviert werden, sind sie in Absprache mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Institution durch gleichwertige Lehrveranstaltungen zu ersetzen.
- (4) Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. In den Regelungen über die einzelnen Studienfächer bzw. Spezialisierungen kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.
- (5) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs auch nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen).
- (6) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

§ A7 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesung (VO) gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Übung (UE) dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von Kompetenzen und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Übung mit Vorlesung (UV) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praxisorientierter Kompetenzen und praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Grundkurs (GK) ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Kompetenzen und Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Exkursion (EX) dient dem Kompetenzerwerb außerhalb des Universitätsortes. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Konversatorium (KO) dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Proseminar (PS) ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeitens erworben. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE) ist eine wissenschaftlich bzw. künstlerisch weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen und Kompetenzen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar,...).

Sprachkurs (SK) dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Kompetenzen. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Praktikum (PR) fokussiert die (Mit-)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Interdisziplinäres Projekt (IP) nutzt Ansätze, Denkweisen und Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Vernetzung von Themenbereichen und verbindet theoretische und praktische Zielsetzungen. Ein Interdisziplinäres Projekt ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Künstlerischer Einzelunterricht (KE) bietet den Studierenden Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen. Künstlerischer Einzelunterricht ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden. Künstlerischer Gruppenunterricht ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

§ A8 Studieninhalt und Studienverlauf

Die Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind für die einzelnen Studienfächer, die Spezialisierungen und die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen jeweils in der Modulübersichtstabelle (Abschnitt B und C) aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Anordnung und detaillierte Beschreibung der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich für jedes Studienfach und jede Spezialisierung in Abschnitt C, für die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen in Abschnitt B des Curriculums.

§ A9 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule

Wahlmodule/gebundene Wahlmodule werden in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen als solche gekennzeichnet und entsprechend in den Modulübersichtstabellen und Modulbeschreibungen (Abschnitt B und C) dargestellt.

§ A10 Freie Wahlfächer

Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

§ A11 Bachelorarbeiten

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind und gemeinsam mit diesen beurteilt werden.
- (2) Pro gewähltem Studienfach bzw. gewählter Spezialisierung ist eine Bachelorarbeit im Bereich der Fachwissenschaft bzw. Fachdidaktik im Ausmaß von 3 ECTS-Anrechnungspunkten abzufassen.
- (3) Im Curriculum des jeweiligen Studienfachs bzw. der Spezialisierung sind Lehrveranstaltungen festgelegt, aus denen eine auszuwählen ist, in der eine Bachelorarbeit verfasst wird. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass eine Bearbeitung bis zum Ende der Lehrveranstaltung möglich ist.

§ A12 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 5 bis 7 des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen.
- (2) Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
 - die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der jeweiligen Bildungseinrichtung absolvierten Lehrveranstaltungen überein
 - vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:
 - Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
 - Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation,...)
 - Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
 - Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive und Professionsperspektive
 - Kennenlernen von internationalen Schulsystemen
 - Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

§ A13 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Die Zahl der Teilnehmenden ist im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

VO, VU	keine Beschränkung
UE, UV, PS, EX, ...	25
PR	20
SE, IP, KO	15
PR (Schulpraxis)	4

- (2) In begründeten Fällen kann an der betroffenen Einrichtung durch das zuständige Organ eine um bis zu 20% höhere Zahl von Teilnehmenden festgelegt werden. Darüber hinaus gehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Cluster-Gremiums.

Für Lehrveranstaltungen, die in mindestens zwei verschiedenen Curricula Verwendung finden, können abweichende Regelungen in den einzelnen Studienfächern bzw. Spezialisierungen festgelegt werden.

- (3) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Technik.Textil; Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken; Mediengestaltung und Textiles Gestalten gelten spezielle Bestimmungen, die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.
- (4) Studierende des Bachelorstudiums Lehramt Allgemeinbildung (Sekundarstufe) im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ werden in folgender Reihenfolge in Lehrveranstaltungen aufgenommen:
- vermerkte Wartelistenplätze aus dem Vorjahr
 - Studienfortschritt (Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
 - die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
 - die höhere Anzahl an absolvierten Semestern
 - der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt
 - das Los.

Freie Plätze werden an Studierende anderer Studien oder anderer Entwicklungsverbünde nach denselben Reihungskriterien vergeben.

Für Lehrveranstaltungen, für die die Johannes Kepler Universität Linz die Anmeldung durchführt, ist abweichend davon die Anmeldeverordnung der Johannes Kepler Universität Linz anzuwenden.

- (5) Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstzahl von Teilnehmenden Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstzahl von Teilnehmenden zur Verfügung.

§ A14 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Sind für die Zulassung zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen festgelegt, so wird dies in den allgemeinen Bestimmungen und den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer und Spezialisierungen bzw. der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen festgelegt.

§ A15 Prüfungsordnung

- (1) Die in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen angeführten Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind als Modulabschlussprüfungen oder als Modulteilprüfungen organisiert. Modulabschlussprüfungen sind Modulprüfungen, die am Ende eines Moduls erbracht werden und grundsätzlich die Inhalte des gesamten Moduls umfassen. Modulabschlussprüfungen werden von Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abgehalten, so fern in den Regelungen über die einzelnen Studienfächer nichts anderes festgelegt ist.

In Modulteilprüfungen werden Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt. Wenn alle Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich absolviert wurden, gilt das Modul als abgeschlossen. Die Gesamtnote des Moduls wird dann wie folgt ermittelt:

- die Note der jeweiligen Lehrveranstaltung ist mit der Zahl der für diese LV vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte zu multiplizieren,
- die auf diese Art errechneten Werte sind zu addieren,
- das Ergebnis der Addition ist durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aller LV des Moduls zu dividieren und
- das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note zu runden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.

- (2) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgehalten.

Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch einen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsakt nach Ende der Lehrveranstaltung.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer Teilleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90% der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

- (3) Die Prüfungsmethoden und die Prüfungsanforderungen werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn des Moduls (bzw. an der Johannes Kepler Universität Linz zu Beginn des Anmeldezeitraumes für Lehrveranstaltungen) bekannt gegeben. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat in jedem Fall vom Umfang her dem ECTS-Anrechnungspunkteausmaß der Lehrveranstaltung zu entsprechen.

Die Studierenden haben sich nach den Vorgaben jener Einrichtung, an der die Prüfung abgelegt wird, zu den Prüfungen anzumelden und bei Verhinderung auch rechtzeitig wieder abzumelden. Weitergehende Regelungen der jeweiligen Einrichtung sind ebenfalls anzuwenden.

- (4) Für kommissionelle Prüfungen sind vom studienrechtlichen Organ jener Einrichtung, an der die Prüfung stattfindet, Prüfungssenate einzurichten. Einem Prüfungssenat gehören mindestens drei Personen an. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat bei der Beschlussfassung über die Beurteilung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.

- (5) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Technik.Textil, Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken, Mediengestaltung und Textiles Gestalten gelten zusätzliche spezielle Prüfungsbestimmungen, die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.

- (6) Wiederholung von Prüfungen

- a) Negativ beurteilte Prüfungen bzw. negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung hat als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wenn die Prüfung in Form eines einzelnen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des/der Studierenden gilt das auch für die zweite Wiederholung.
- b) Die pädagogisch-praktischen Studien können einmal wiederholt werden. Ein Verweis von der Praxis-schule (zB auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) gilt als negative Beurteilung.
- c) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Zentralen künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen ohne Anspruch auf nochmaligen Besuch der Lehrveranstaltung.
- d) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im Rahmen des Lehramtsstudiums, unabhängig an welcher Einrichtung, anzurechnen.
- e) Die Wiederholung einer Prüfung hat an jener Einrichtung stattzufinden an der der erste Prüfungsversuch abgelegt wurde.

- f) Gesamtprüfungen, die aus mehreren Prüfungsfächern bestehen (zB Bachelorprüfungen), sind als Ganzes zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsfach negativ beurteilt wurde. Ansonsten beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Prüfungsfach.
- g) Wenn Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ein Prüfungsabbruch liegt vor, wenn die Prüfungsaufgaben übernommen bzw. die Fragestellung bekannt wurde. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das an der jeweiligen Einrichtung zuständige studienrechtliche Organ mittels Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Abbruch der Prüfung einzubringen.
- h) Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- i) In den Studienfächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Technik.Textil, Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken, Mediengestaltung und Textiles Gestalten dürfen zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach/künstlerischem Hauptfach während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.
- (7) Für die Studienteile für das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die an den kooperierenden Privatuniversitäten abgelegt werden, gelten die dort gültigen Regelungen. Die Leistungsnachweise über diese Studienteile werden von der zulassenden Einrichtung automatisch anerkannt.

§ A16 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Studienfächer Berufsprüfung Management und Berufsprüfung Technik (§§ C1 und C2) am 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Bestimmungen über die Studienfächer Berufsprüfung Management und Berufsprüfung Technik treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ A17 Übergangsbestimmungen

A17.1 Für den Entwicklungsverbund Cluster Mitte:

Alle Studierenden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) nach dem Curriculum Version 2016 studieren, werden diesem Curriculum unterstellt.

Studierende mit dem Studienfach Textiles Gestalten und/oder dem Studienfach Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken haben das Recht, ihr Studium in beiden Studienfächern auslaufend bis zum 30. September 2021 nach den bisherigen Studienvorschriften abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie dem neuen Studienfach Gestaltung: Technik. Textil unterstellt.

A17.2 Für die Paris-Lodron-Universität Salzburg

- (a) Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) nach dem Curriculum Version 2013 studieren, haben das Recht, ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 30. September 2020 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie diesem Curriculum unterstellt.

- (b) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums im Diplomstudium Lehramt befinden, haben das Recht, ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 30. September 2019 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie diesem Curriculum unterstellt. Es ist ein einmaliger Wechsel eines ihrer Studienfächer ohne Umstellung auf das BA/MA-Studium Lehramt zu gewähren.

A17.3 Für die Universität Mozarteum Salzburg

- (a) Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) nach dem Curriculum Version 2013 studieren, haben das Recht, ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 30. September 2020 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie diesem Curriculum unterstellt. Studierende mit dem Unterrichtsfach Textiles Gestalten und/oder dem Unterrichtsfach Werkerziehung werden dann dem neuen Studienfach Gestaltung: Technik. Textil unterstellt.
- (b) Studierenden, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums im Diplomstudium Lehramt befinden, studieren nach dem am 30. September 2013 gültigen Curriculum. Die Übergangsfrist bis zum zwingenden Umstieg auf das neue Curriculum erstreckt sich bis zum 30. November 2019. Studierende mit dem Unterrichtsfach Textiles Gestalten und/oder mit dem Unterrichtsfach Werkerziehung werden dann dem neuen Studienfach Gestaltung: Technik. Textil unterstellt.

A17.4 Für die Johannes Kepler-Universität Linz

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums zum Diplomstudium Lehramt an der Johannes Kepler Universität Linz zugelassen sind, haben das Recht, ihr Studium nach den für sie bislang geltenden Vorschriften bis zum 30. September 2022 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie diesem Curriculum unterstellt.

A17.5 Für die Pädagogischen Hochschulen

Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums das Bachelorstudium NMS nach dem Curriculum 2013 studieren, haben dieses gemäß § 82d HG nach den zu Beginn ihres Studiums geltenden Rechtsvorschriften fortzusetzen.

A17.6 Für die Katholische Privat-Universität Linz

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums im Diplomstudium Lehramt im Unterrichtsfach Katholische Religion befinden, haben das Recht, ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 30. September 2022 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie diesem Curriculum unterstellt.

A17.7 Für die Kunstuniversität Linz

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums zum Diplomstudium Lehramt an der Kunstuniversität Linz zugelassen sind, haben das Recht, ihr Studium nach den für sie bislang geltenden Vorschriften bis zum 30. September 2022 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie diesem Curriculum unterstellt. Studierende mit dem Unterrichtsfach Textiles Gestalten und/oder mit dem Unterrichtsfach Technik & Design / Werkerziehung werden dann dem neuen Studienfach Gestaltung: Technik. Textil unterstellt.